



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 6. Juli 2013

Nr. 27

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag des Wupperverbandes, Untere Lichtenplatzer Straße 100, 42289 Wuppertal, auf Erteilung einer Genehmigung zur Optimierung der Schlammbehandlung und der Trüb-/Prozesswasserbewirtschaftung des Gruppenklärwerkes Schwelm gemäß § 58.2 Landeswassergesetz NRW (LWG) S. 217 – Antrag der Firma SSB Spezialbeizerei GmbH, Eisfelder Straße 98, 57072 Siegen auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Edelstahlbeizanlage am Standort Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau S. 218 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV über den Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen der Firma Wilhelm Bötzel GmbH & Co. KG in 58456 Witten, Wittener Straße 170-176 S. 219 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 220

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Por-

tallösung „Mitarbeiterportal der Stadt Herne auf Basis der doMap“ S. 221

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der KDvZ Citkomm S. 230 – Tagesordnung der 78. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 9. 7. 2013 in Soest S. 230 – Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 54 im Gebiet der Stadt Halver, Ortsteil Oberbrügge S. 230 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ S. 231 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 231 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 231 + S. 232 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 232 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 232 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 232 – Aufgebote der Stadtparkasse Herdecke S. 232 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 232 – Aufgebot der Sparkasse Meschede S. 232 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 233 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 233 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 233

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 233

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

- 412. Antrag des Wupperverbandes, Untere Lichtenplatzer Straße 100, 42289 Wuppertal, auf Erteilung einer Genehmigung zur Optimierung der Schlammbehandlung und der Trüb-/Prozesswasserbewirtschaftung des Gruppenklärwerkes Schwelm gemäß § 58.2 Landeswassergesetz NRW (LWG)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25. 6. 2013
54.02.01.04 954024 04.13

Bekanntmachung

Der Wupperverband betreibt auf dem Grundstück 1137, Gemarkung Schwelm, Flur 1 die Kläranlage Schwelm.

Das Einzugsgebiet setzt sich aus dem Stadtgebiet Schwelm und einzelnen Straßenzügen benachbarter Kommunen zusammen.

Gegenstand der beantragten Genehmigung ist die Optimierung der Schlammbehandlung und der Trüb-/Prozesswasserbewirtschaftung der Kläranlage durch folgende Maßnahmen:

- Neubau Primärschlammumpwerk
- Erneuerung Überschussschlammindickung
- Automatisierung Trüb- und Prozesswasserbewirtschaftung
- Verlegung Faulbehälterbeschickung

Das beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung des Betriebes dar und bedarf damit einer Genehmigung nach § 58.2 Landeswassergesetz NRW.

Gemäß § 3 e Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht auch für Änderungen eines Vorhabens die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 ergibt, dass die geplante Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die beantragten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. C. Knorr

(217) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 217

**413. Antrag
der Firma SSB Spezialbeizerei GmbH,
Eiserfelder Straße 98, 57072 Siegen
auf Erteilung einer Genehmigung zur
Errichtung und zum Betrieb einer
Edelstahlbeizanlage am Standort
Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 26. 6. 2013
900-53.0056/13/3.10.1

Bekanntmachung

Die Firma SSB Spezialbeizerei GmbH, Eiserfelder Straße 98, 57072 Siegen beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer „Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metallflächen durch ein chemisches Verfahren (Edelstahlbeizanlage)“ am Standort Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau, Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemarkung Weidenau, Flur 24, Flurstück 161.

In der geplanten Beizanlage sollen Schweißzunder, Oxidschichten und organische Verunreinigungen von Oberflächen der Edelstahlteile durch eine chemische Oberflächenbehandlung beseitigt werden. Zum Einsatz kommt eine Mischbeize aus Fluss- und Salpetersäure. Entstehende Beizdämpfe werden abgesaugt und einem Abgaswäscher zugeführt. Die gereinigte Abluft wird über einen Kamin ins Freie geleitet.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

1. Errichtung einer Edelstahlbeizanlage, bestehend aus Auffangtassen, Beizbädern, Passivierungsbad, Sprühbeize, unter Verwendung einer Mischbeize aus < 7 % Flusssäure (HF), ≤ 25 % Salpetersäure und Wasser, in den mit Baugenehmigungen vom 8. 1. 1962, Az.: 2437/61 und 10. 11. 1997, Az.: 20263.97 00, errichteten Betriebshallen (Halle 1 und 2),
2. Errichtung eines Anbaus an der südlichen Stirnseite der Halle 2 zur Aufnahme der Abwasserbehandlungsanlage, Abmessung: 21,5 m x 3,5 m,
3. Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage (Chargenbehandlung),
4. Errichtung einer Beschichtung des Betriebshallenbereichs für die Sprühbeize mit Edelstahl-Riffelblechen und Gefälle zu einer Rinne mit doppelwandigem Pumpensumpf,

5. Errichtung einer Sprühbeizanlage innerhalb der Halle 2, bestehend aus Niederdruck-Sprühbeizeinrichtung und Hochdruckreiniger,
6. Lagerplatz innerhalb der Halle 2 zur Aufnahme von 4 IBC-Behältern mit Sprühbeizlösung,
7. Errichtung einer Regenerationsanlage (Retardanlage) zur Trennung der Metallionen von der freien Säure in einem Harzbett zur Standzeitverlängerung des Beizmediums,
8. Errichtung einer Absauganlage und einem Tropfenabscheider zur Reinigung der Beizdämpfe, Abgasvolumenstrom von 40 000 m³/h,
9. Errichtung eines Abgaskamins zur Ableitung der gereinigten Abluft aus der Beizanlage, Kaminhöhe 15 m über Flur und 5 m über Dach,
10. Betrieb der vorstehenden Anlagen von Januar bis Dezember von montags bis sonntags im Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nummer 3.10.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Der Antrag wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom **15. 7. 2013** bis einschließlich **14. 8. 2013**

bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 – Siegen, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Zimmer Nr. 15 (Anbau)

montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie

freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

und

bei der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen-Geisweid, Zimmer Nr. 221 (2. OG)

montags bis mittwochs und freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich;

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53, Hermelsbacher Weg 15 unter den Telefon-Nrn. 02931/82-5584, oder 02931/82-5581
2. bei der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid unter der Telefon-Nr. 0271/404-3294

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom **15. 7. 2013 bis einschließlich 28. 8.**

2013 schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, zu erheben. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift in dem Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wenn der Erörterungstermin durchgeführt wird, findet er

**am 11. 9. 2013, beginnend um 10.00 Uhr
in der Bismarckhalle, Kleiner Saal, 1. OG,
Bismarckstraße, 57076 Siegen-Weidenau**

statt.

Sofern die Erörterung an diesem Tage nicht abgeschlossen werden kann, wird sie am 12. 9. 2013 am genannten Ort, beginnend um 10.00 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an dem Erörterungstermin zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller und dessen Beauftragtem nur diejenigen Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Edelstahlbeizanlage gehört ferner zu den unter Nr. 3.9.1, Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 3 c Satz 1 und 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Hinblick darauf vorzunehmen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwal-

tungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a Satz 2 des UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. K. Stockhammer

(770)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 218

**414. Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 21 a der 9. BImSchV über
den Genehmigungsbescheid zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung
von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie
zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen
Behandlung von Abfällen der Firma
Wilhelm Bötzel GmbH & Co. KG in 58456 Witten,
Wittener Straße 170-176**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26. 6. 2013
52.05.10-0063/12/0809B1-Ris

A

Entscheidung:

Auf Antrag der Wilhelm Bötzel GmbH & Co. KG, Witten, vom 29. 2. 2012, eingegangen am 24. 5. 2012, wurde dieser mit Datum vom 24. 6. 2013 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, sowie zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen in 58456 Witten, Wittener Straße 170-176, Ennepe-Ruhr-Kreis, Gemarkung Buchholz, Flur 2, Flurstücke 11, 13, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 128, 131, 132 und 144 (vollständig) und 12, 110, 114, 124, 125, 126, 127, 129, 130, 133, 134, 143, 145, 146 sowie 147 (teilweise), erteilt.

Die Änderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen:

1. Neudefinition der Lage der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage und der ihr zuzuordnenden Betriebs- bzw. Grundstücksflächen,
2. Änderung der Gesamt-Durchsatzleistung in Bezug auf die Behandlung der Schrotte und Abfälle,
3. Änderung der Lage, der Größe und der Lagerkapazität der BE_11 Trockenschrottlager,
4. Änderung der Lage, der Größe und der Lagerkapazität der BE_06 Freilager,
5. Errichtung und Betrieb einer neuen Schrottpresse als BE_12 Presse 1,

6. Umbenennung der (internen) Pressenbezeichnung in BE_03 Presse 2,
7. Schaffung einer neuen Betriebseinheit BE_14 Presse 3,
8. Umbenennung der (internen) Pressenbezeichnung in BE_13 Presse 4,
9. Errichtung von Einhausungen aus Stahlplatten um die Schrottschere sowie die Pressen 1 und 3,
10. Harmonisierung der Lagerflächen einzelner Betriebseinheiten,
11. Anpassung des Maschinenparks der Anlage,
12. Aufnahme weiterer Abfallschlüssel in den Positivkatalog der Anlage,
13. Baugenehmigung aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) für die Errichtung einer Zeltdachhalle und einer Boxenüberdachung in der BE_11, die Errichtung einer Einhausung für die Presse 3 innerhalb der vorhandenen Überdachung für Gießereischrotte in der B E_14 sowie die Errichtung einer Einhausung für die Presse 1 in der BE_12 und der Schrottschere in der BE_02 innerhalb der vorhandenen Überdachung für Trockenschrotte als eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG.

Die Antragstellerin betreibt die Lager- und Aufbereitungsanlage am Standort in Witten zur fachgerechten Verwertung und Vermarktung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie Metallabfällen. Mit der Umsetzung des Änderungsvorhabens verfolgt die Betreiberfirma die Anpassung und Optimierung der Anlage an die betrieblichen Erfordernisse unter Berücksichtigung und Einhaltung der umweltrechtlichen Belange.

B

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012, S. 548) eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichtes Minden.

C

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) als zugestellt.

D

Eine Ausfertigung der Genehmigung und der dazugehörigen Antragsunterlagen liegen zwei Wochen in der Zeit vom

8. 7. 2013 bis einschließlich 19. 7. 2013

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Zimmer 436, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg,

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
sowie

im Technischen Rathaus der Stadt Witten, Zimmer 28, Annenstraße 111 b, 58453 Witten,

vormittags

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-2630

2. bei der Stadt Witten unter der Telefon-Nr. 02302/581-4320

Die Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrag:

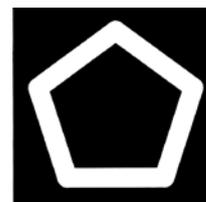
gez. Risse

(626)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 219

415. Kennzeichnung von Wanderwegen

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19. Juni 2007 (GV. NRW S. 226), lasse ich hiermit das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Rundwanderweges Elsofftal“ zu. Das Markierungszeichen zeigt ein weißes regelmäßiges Fünfeck (Pentagon) auf schwarzem Grund.



Arnsberg, den 25. Juni 2013

51.2.4-1-3

Die Bezirksregierung
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Hüster

(98)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 220

3

Kommunal-Angelegenheiten

416. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Portallösung „Mitarbeiterportal der Stadt Herne auf Basis der doMap“

zwischen der

Stadt Herne,

vertreten durch den Oberbürgermeister

Friedrich-Ebert-Platz 2

44623 Herne

(Stadt Herne)

und der

Stadt Dortmund

Dortmunder Systemhaus (dosys.)

vertreten durch den Oberbürgermeister

Deggingstraße 42,

44141 Dortmund

(Stadt Dortmund)

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NRW) in der Fassung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW S. 41) und des § 1 i. V. m. den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298) geschlossen.

Präambel

Auf Basis der gesetzlichen Regelungen zur Interkommunalen Zusammenarbeit kooperieren die Städte Dortmund und Herne zur wirtschaftlichen Leistungserstellung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik.

Die Kooperationspartner entwickeln auf Basis weitgehend übereinstimmender technischer und fachinhaltlicher Umgebungsvariablen gemeinsam eine Mitarbeiterportal-Lösung mit dem Ziel, Informationen bedarfsgerecht bereitzustellen sowie Kommunikation mit modernen Werkzeugen zu ermöglichen und prozessbezogene Transaktionen umzusetzen. Der technische Betrieb der Mitarbeiterportale für die Stadt Herne und für die Stadt Dortmund erfolgt durch die Stadt Dortmund. Die erstmalige Bereitstellung sowie der Betrieb inklusive der Weiterentwicklung werden somit im Wege der mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß GkG NRW § 23 (1) 2. Halbsatz von der Stadt Dortmund übernommen. Die Verantwortung für die Inhalte der Mitarbeiterportale bleibt bei den jeweiligen Kooperationspartnern. Es ist beabsichtigt, weitere Kooperationen (z. B. in Bereich der Entwicklung) einzugehen.

Eine solche gemeinschaftliche Lösung unterstützt die gemeinsamen Ziele Wirtschaftlichkeit, Leistungssicherung, Bürgerorientierung und Mitarbeiterfreundlichkeit und bietet die Möglichkeit, sich zum gegenseitigen Nutzen weitere Kooperationsfelder zu erschließen.

1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinschaftliche Modernisierung der bei den Städten eingesetzten Intranetangebote zu Mitarbeiter-

portalen. Geregelt wird hier die technische Umsetzung der Mitarbeiterportale. Dies beinhaltet die erstmalige Bereitstellung, den technischen Betrieb und auch die technische Weiterentwicklung. Die Verantwortung für die Inhalte bleibt bei dem jeweiligen Kooperationspartner.

Da die notwendigen IT-Fachkenntnisse überwiegend bei der Stadt Dortmund vorhanden sind, wird sie das Mitarbeiterportal der Stadt Herne im Wege der mandatierenden Aufgabenübertragung erstmalig bereitstellen, betreiben und weiterentwickeln.

Die genaue Beschreibung des Vereinbarungsgegenstandes ergibt sich aus der nachfolgenden Leistungsbeschreibung und den Anlagen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, in ihrer derzeit gültigen Fassung:

- Anlage „Leistungsbeschreibung Bereitstellung und Betrieb“
- Anlage „Service Level Agreement“

2 Leistungsbeschreibung

2.1 Nutzungsrecht an der Portallösung

Die technische Umsetzung des Mitarbeiterportals basiert in weiten Teilen auf der im Eigentum der Stadt Dortmund stehenden Portallösung „doMap“. Die Stadt Herne erhält das nicht übertragbare, nicht ausschließliche, zeitlich, sachlich und räumlich uneingeschränkte Recht, die für das Mitarbeiterportal der Stadt Herne benötigten Komponenten der Portallösung „doMap“ mit dem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung aktuellen Entwicklungsstand zu nutzen und an die eigenen Bedürfnisse anzupassen und weiterzuentwickeln.

Die Stadt Herne räumt der Stadt Dortmund ein nicht ausschließliches, zeitlich, sachlich und räumlich uneingeschränktes Recht ein, diese Weiterentwicklungen und Anpassungen zu nutzen und zu bearbeiten.

Die Stadt Herne informiert die Stadt Dortmund fortlaufend schriftlich über Weiterentwicklungen, Anpassungen und willigt ein, dass diese Informationen an andere Kooperationspartner der Stadt Dortmund weitergegeben werden.

Die Portallösung „doMap“ basiert auf weiterer lizenzpflichtiger Software (Infrastruktursoftware, Datenbanksoftware, weitere Fachverfahren, ...). An dieser weiteren lizenzpflichtigen Software wird mit dieser Vereinbarung kein Nutzungsrecht übertragen.

2.2 Erstmalige Bereitstellung des Mitarbeiterportals, Funktionsfähigkeit und Abnahme

Das gemeinsam entwickelte Mitarbeiterportal muss nach Abschluss der Arbeiten zur Einführung von der Stadt Herne getestet und abgenommen werden (fachtechnische Freigabe).

Die Stadt Dortmund informiert daher die Stadt Herne schriftlich über den Abschluss der Arbeiten zur erstmaligen Bereitstellung.

Entspricht die Leistung der Stadt Dortmund der Leistungsbeschreibung dieser Vereinbarung und steht die Funktionsfähigkeit des Mitarbeiterportals nach Ablauf der Testphase uneinge-

schränkt fest, erklärt die Stadt Herne unverzüglich schriftlich die Abnahme.

Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt Dortmund über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung einer schriftlichen Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.

2.3 Betrieb des Mitarbeiterportals

Die Stadt Herne überträgt den Betrieb des Mitarbeiterportals auf die Stadt Dortmund.

Die Stadt Herne stellt die für den Betrieb des Mitarbeiterportals der Stadt Herne erforderlichen Softwarelizenzen bei. Dies beinhaltet auch die Beistellung neuerer Versionen der eingesetzten Software nach Abstimmung mit der Stadt Dortmund, soweit dies systemtechnisch oder zur Vorbeugung von Störungen erforderlich ist.

Ausgenommen hiervon sind Lizenzen für Server-Betriebssysteme und Virtualisierungssoftware. Diese Lizenzen werden im Rahmen der Betriebsführung von der Stadt Dortmund gestellt. Dies gilt ebenfalls für die Softwarelizenzen, die für die im Rahmen der Betriebsführung erforderliche Datenspeicherung und Datensicherung erforderlich sind.

Einzelheiten hierzu sind in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) geregelt.

Die Stadt Herne wirkt mit bei der Beseitigung von Störungen. Hierzu sorgt die Stadt Herne für qualifizierte Störungsbeschreibungen. Soweit erforderlich gewährleistet die Stadt Herne den Zugang bzw. Zugriff auf gestörte Komponenten. Die Stadt Herne übermittelt sämtliche Störungsmitteilungen, die in die Betriebszuständigkeit der Stadt Dortmund fallen, an die von der Stadt Dortmund benannte Adresse (siehe Anlage „Service Level Agreement“).

Vor Übersenden einer Störungsmitteilung prüft die Stadt Herne, ob die Störungsbearbeitung in ihrer Betriebszuständigkeit liegt. Ausnahme: Datenrücksicherungsaufträge meldet die Stadt Herne immer wie in Anlage „Service Level Agreement“ beschrieben.

Der Betrieb des „Mitarbeiterportals“ erfolgt parallel zum Betrieb „doMap“ auf einer eigenen virtuellen Infrastruktur (Housing statt Hosting). Für den Betrieb der Portallösungen benötigte Ressourcen werden soweit möglich gemeinsam genutzt. Die Stadt Herne erstattet die anteiligen Kosten für diese Ressourcen im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsleistung für den Betrieb.

Der Umzug in eine andere Betriebsumgebung stellt eine gravierende Änderung des Leistungsumfangs dar. Sie erfordert daher in jedem Fall eine Vertragsanpassung und ist nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

Soweit in der Anlage „Service Level Agreement“ die Begriffe Servicegeber (SG) und Servicenehmer (SN) verwendet werden, ist Servicegeber der Kooperationspartner dem die Betriebsführung

übertragen wird (hier Stadt Dortmund) und Servicenehmer der Kooperationspartner für den Betrieb durchgeführt wird (hier Stadt Herne).

2.4 Weiterentwicklung des Mitarbeiterportals

Künftige Entwicklungen und Erweiterungen der Portallösung sollen gemeinsam erfolgen und gemeinsam genutzt werden.

Die Kooperationspartner unterstützen sich bei der Weiterentwicklung. Der Umfang der Personalkapazität wird in der jeweiligen Projektvereinbarung geregelt.

Einmal pro Jahr erfolgt eine Abstimmung auf Leitungsebene hinsichtlich der Entwicklungsziele und des erforderlichen Ressourceneinsatzes. Im Rahmen dieser jährlichen Abstimmung erfolgt auch die Beurteilung, ob bzw. in welchem Umfang eine Weiterentwicklung für einen oder beide Kooperationspartner von Nutzen ist.

Das Ergebnis der Verabredungen wird schriftlich festgehalten. Die Kooperationspartner führen bezüglich der bei ihnen entstandenen Kosten Aufzeichnungen und stellen diese dem anderen Kooperationspartner zur Verfügung.

Details werden jeweils in einzelnen Projektvereinbarungen mit Bezug zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

3 Zusammenarbeit

Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

Die Parteien vereinbaren regelmäßige Informations- und Abstimmungsgespräche, in denen gemeinsame Entwicklungsmöglichkeiten, Synergieeffekte und Vorgehensweisen erarbeitet und dokumentiert werden.

Die Stadt Herne wird die Stadt Dortmund bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen unterstützen. Sie wird ihr insbesondere erforderliche Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Beide Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität. Sie unterlassen es, Mitarbeiter/innen des Partners abzuwerben.

4 Vergabe an Dritte

Die Stadt Dortmund ist berechtigt, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Arbeitsaufträge nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Herne teilweise durch Dritte durchzuführen zu lassen.

5 Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG

Die Stadt Herne verpflichtet sich zur Übernahme der auf sie entfallenden anteiligen angemessenen Kosten für die erstmalige Bereitstellung, den laufenden Betrieb und die Weiterentwicklung des Mitarbeiterportals der Stadt Herne.

5.1 Nutzungsrecht an der Portallösung

Die Stadt Herne erhält das Nutzungsrecht wie unter 2.1 beschrieben kostenfrei, solange die

Nutzung ausschließlich im Intranet der Stadt Herne erfolgt.

5.2 Erstmögliche Bereitstellung des Mitarbeiterportals für die Stadt Herne

Die Höhe der von der Stadt Herne zu zahlenden Entschädigung für die erstmalige Bereitstellung des Mitarbeiterportals beträgt einmalig **8812,50 Euro**.

5.3 Betrieb des Mitarbeiterportals

Die Höhe der Entschädigung für die im Rahmen der Betriebsführung vereinbarten Leistungen beträgt bezogen auf den auf die Stadt Herne entfallenden anteiligen Betrieb der beschriebenen Lösung zurzeit jährlich **15 400,20 Euro**.

Die Höhe der Entschädigung wird auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten bei der Stadt Dortmund nach Abstimmung mit der Stadt Herne jeweils bis zum 31. 3. mit Wirkung zum 1. 1. des laufenden Jahres neu festgesetzt.

5.4 Weiterentwicklung des Mitarbeiterportals

Die Stadt Dortmund und die Stadt Herne unterstützen sich gegenseitig bei der Weiterentwicklung der Mitarbeiterportale.

Die im Rahmen der Weiterentwicklung, einschließlich der Anpassung der Portallösung bei den Kooperationspartnern entstandenen Kosten, werden gegeneinander aufgerechnet.

Bringt ein Kooperationspartner mehr ein als der andere oder ist der Nutzen nur für einen der Kooperationspartner gegeben, wird die Differenz der Personalkosten mit zurzeit **75,- Euro/Std.** und der Sachkosten (soweit entstanden) in der Höhe der tatsächlichen Kosten ausgeglichen.

Der jährliche Aufwand für Weiterentwicklungen wird begrenzt auf **320 Entwicklerstunden** bzw. einen Finanzrahmen von **24 000,- Euro**.

Zur Abrechnung des entstandenen Aufwands erhält der jeweilige Kooperationspartner mit der Rechnung einen detaillierten Leistungsnachweis. Als Leistungsnachweis für die aufwandsbezogene Abrechnung werden Auswertungen aus elektronischen Aufwandserfassungssystemen akzeptiert.

5.5 Sonstige Anpassungen der Höhe der Entschädigung

Die Stadt Dortmund behält sich auch im laufenden Kalenderjahr begründete Anpassungen der für den Betrieb der Portallösung vereinbarten Höhe der Entschädigung, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Softwarelieferanten) vor. Entsprechende Erhöhungsverlangen sind der Stadt Herne 3 Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Anpassung darzulegen.

Im Falle der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst kann auch der vereinbarte Stundensatz von beiden Kooperationspartnern unter Einhaltung der vorgenannten Fristen angepasst werden.

Die Stadt Herne ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Preiserhöhungen, die ausschließlich auf einer rechnerischen Weitergabe preisbildender Faktoren, die nicht im Einfluss der Stadt Dortmund liegen, basieren, begründen kein Kündigungsrecht.

5.6 Beistandsleistung der Verwaltung

Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat der Leistungsempfänger die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

5.7 Reisekosten und Nebenkosten

Reise- und Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet. Reisezeiten werden nicht gegenseitig aufgerechnet bzw. angerechnet.

5.8 Fälligkeit

Die Zahlung der vereinbarten Beträge erfolgt

- für die erstmalige Bereitstellung des Mitarbeiterportals der Stadt Herne nach Abnahme der Leistung einmalig mit **8812,50 Euro**,
- für den Betrieb des Mitarbeiterportals ab Aufnahme des Betriebs jährlich in Höhe von **15 400,20 Euro** aufgeteilt in 4 gleichen Teilbeträgen jeweils zur Mitte eines Quartals, somit am 15. 2., 15. 5., 15. 8 und 15. 11. eines Jahres. Der erste und der letzte Teilbetrag werden tagesscharf berechnet.

und

- für die Weiterentwicklung nach Vereinbarung auf Grundlage sachlich und rechnerisch prüffähiger Unterlagen, z. B. Protokolle der Abstimmungsgespräche, Tätigkeitsnachweise, Anlage „Projekte und Weiterentwicklung“, Projektvereinbarungen.

Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung. Sofern Leistungen Dritter, die nicht in der vereinbarten Entschädigung für die erstmalige Bereitstellung und den anteiligen Betrieb enthalten sind, abgerechnet werden, ist die Rechnung des Dritten in Kopie beizufügen.

Rechnungen werden 30 Tage nach Eingang beim Kooperationspartner oder zum vereinbarten Fälligkeitstermin gezahlt.

Rechnungen der Stadt Dortmund:

Der Rechnungsbetrag ist auf das Konto der Stadt Dortmund, Konto-Nr. 001 124 447 bei der Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) unter Angabe des in der Rechnung aufgeführten Ordnungsmerkmals der Stadt Dortmund zu überweisen.

Rechnungen der Stadt Herne:

Der Rechnungsbetrag ist auf das Konto der Stadt Herne, Konto-Nr. 1 000 223 bei der Herner Sparkasse (BLZ 432 500 30) unter Angabe des in der Rechnung aufgeführten Ordnungsmerkmals zu überweisen.

6 Inkrafttreten, Beendigung und Rückabwicklung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren geschlossen. Drei Monate vor Ablauf der 2-Jahresfrist kann die Vereinbarung von jedem Kooperationspartner schriftlich gekündigt werden. Unterbleibt eine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung um jeweils ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung kann von jedem Kooperationspartner drei Monate vor Ablauf der jeweiligen weiteren Jahresfrist schriftlich gekündigt werden.

Die Kosten der für Betriebsführung von der Stadt Dortmund bereitgestellten Infrastruktur sind in dem unter Ziffer 4.2 aufgeführten Betrag eingerechnet. Die Kosten wurden auf eine Nutzungsdauer von 2 Jahren umgelegt. Bei einer Beendigung der Kooperation vor Ablauf dieser geplanten Nutzungsdauer erstattet die Stadt Herne den noch fehlenden Betrag, soweit die Stadt Dortmund diese Hard- und Software nicht anderweitig einsetzen kann.

Nach Beendigung der Vereinbarung händigen sich die Kooperationspartner sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erstellt wurden, gegenseitig aus. Nach erfolgter Aushändigung werden die den jeweils anderen Kooperationspartner betreffenden Datenträger unverzüglich physikalisch gelöscht. Test- und Ausschussmaterial wird vernichtet oder wechselseitig ausgehändigt.

Im Falle einer kompletten oder teilweisen Beendigung der Zusammenarbeit regeln die Parteien im Wege einer Aufhebungsvereinbarung die Einzelheiten bezüglich der Beendigung der Zusammenarbeit.

In jedem Fall verbleiben die Rechte am Mitarbeiterportal und allen bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Weiterentwicklungen bei der Stadt Dortmund und bei der Stadt Herne (vgl. Ziffer 2.1). Bezüglich der Weiterentwicklungen durch die Stadt Herne nach Beendigung der Vereinbarung gilt Ziffer 2.1 dieser Vereinbarung.

7 Haftung

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Macht ein Dritter gegenüber der Stadt Herne Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung des Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt Dortmund wie folgt:

Die Stadt Dortmund wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder

die Stadt Herne von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt Dortmund zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Stadt Herne verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.

Voraussetzungen für die Haftung der Stadt Dortmund im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Stadt Herne die Stadt Dortmund von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt Dortmund überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund führt. Der Stadt Herne durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Stadt Dortmund.

Stellt die Stadt Herne die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Soweit die Stadt Herne die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt Dortmund ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche der Stadt Herne wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

8 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Soweit ein Kooperationspartner die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für diesen Kooperationspartner keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich ein Kooperationspartner in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies dem anderen Kooperationspartner unverzüglich schriftlich an.

Der andere Kooperationspartner ist in diesem Falle von seiner Zahlungspflicht befreit.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt der von der Behinderung oder Unterbrechung betroffene Kooperationspartner die Leistungen unverzüglich wieder auf.

9 Änderung und Ergänzungen

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.

Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

10 Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Kooperationspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln.

Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Kooperationspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG).

11 Datenschutz

Die Kooperationspartner unterliegen als öffentliche Stellen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Soweit ein Kooperationspartner als kommunale Datenverarbeitungseinrichtung personenbezogene Daten im Auftrag anderer öffentlicher Stellen verarbeitet, gelten für ihn gemäß § 11 Abs. 2 DSG NRW die §§ 6, 10, 22, 24 und 25 des DSG unmittelbar. Dieser Kooperationspartner trifft Maßnahmen zur Einhaltung der in § 10 DSG NRW genannten Datenschutzziele.

Die Mitarbeiter der Kooperationspartner sind zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

Die Ausführung der Vorschriften des DSG NRW sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz werden gemäß § 10 DSG NRW durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt.

12 Verantwortlicher Ansprechpartner

Die Kooperationspartner benennen jeweils zwei verantwortliche Ansprechpartner.

Die Kooperationspartner werden Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistungen ausschließlich den benannten Ansprechpartnern übermitteln und den übrigen eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von den Kooperationspartnern eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zu dem anderen Kooperationspartner, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Kooperationspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

Dortmund, 25. 3. 2013
Für die Stadt Dortmund
Ullrich Sierau
Oberbürgermeister
Dirk Meyer-Jäkel
Stellv. Fachbereichsleiter

Herne, 23. 4. 2013
Für die Stadt Herne
Horst Schiereck
Oberbürgermeister
Krüger

Anlage 1 zur ö.-r. Vereinbarung über die erstmalige Bereitstellung, den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Mitarbeiterportals (Intranet)

Leistungsbeschreibung, Bereitstellung und Betrieb

1 Lizenzen und Nutzungsrechte

1.1 Die Stadt Herne ist Lizenznehmerin folgender Produkte:

IBM Websphere Portalserver mindestens Version 6.1.5 (für 1x ein Prozessor) inklusive Web-ContentManagement System (IBM WCM).

In den Lizenzen sind für die Nutzung produktbezogene IBM DB2 und IBM HTTP-Server enthalten.

Im Installationspaket sind enthalten: IBM Tivoli Directory Server (TDS) 6.1 Client-Server with entitlement, GSKit 7.0.3.30 (tar file) for linux-ia32, Multilingual(C12VTML).

Die Stadt Herne stellt die obige Software ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung (erstmalige Bereitstellung, Betrieb und Weiterentwicklung der Mitarbeiterportale) zur Verfügung, ohne der Stadt Dortmund hierzu ein anderweitiges Nutzungsrecht einzuräumen. Die Zurverfügungstellung beinhaltet auch die Bereitstellung neuerer Versionen der jetzt eingesetzten Software nach Abstimmung mit der Stadt Dortmund, soweit dies systemtechnisch oder zur Vorbeugung von Störungen erforderlich ist.

1.2 Die Stadt Dortmund verfügt über Lizenzen für folgende Produkte:

- Lizenzen für Serverbetriebssystem und Virtualisierungssoftware,

- Softwarelizenzen, die für die im Rahmen der Betriebsführung erforderliche Datenspeicherung und Datensicherung erforderlich sind.

Diese Lizenzen werden der Stadt Herne von der Stadt Dortmund ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung (erstmalige Bereitstellung, Betrieb und Weiterentwicklung der Mitarbeiterportale) zur Verfügung gestellt, ohne der Stadt Herne hierzu ein anderweitiges Nutzungsrecht einzuräumen.

1.3 Daneben verfügt die Stadt Dortmund über eine SOA basierende portalgestützte Prozessautomatisierungsplattform (doMap). An dieser Portallösung räumt die Stadt Dortmund der Stadt Herne nach Maßgabe der Ziffer 1.2 dieser Vereinbarung ein Nutzungsrecht ein.

1.4 Daneben verfügt die Stadt Herne über eigene Fachverfahren inkl. Schnittstellen, welche der Stadt Dortmund zur Einbindung in das Herner Mitarbeiterportal zur Verfügung gestellt werden.

1.5 Sofern beabsichtigt ist, wechselseitig weitere Fachverfahren in die gemeinsame Kooperation einzufügen, bedarf es einer ergänzenden Vereinbarung.

1.6 Die Kooperationspartner sind verpflichtet, die an die jeweiligen Lizenzgeber zu entrichtenden Lizenzentgelte selbst zu zahlen. Eine Kostenbeteiligung des jeweils anderen Kooperationspartners hieran erfolgt nicht.

2 Erstbereitstellung des Mitarbeiterportals der Stadt Herne durch die Stadt Dortmund unter teilweiser Mitwirkung der Stadt Herne

2.1 Infrastruktur/Administration

2.1.1 Die Portallösung „Mitarbeiterportal“ ist ein virtuelles Portal auf einem dedizierten Portalserver in Anlehnung an die Dortmunder Umgebung inkl. Datenbank- und Directory-Strukturen mit Testdaten nach Vorgabe der Stadt Dortmund in einer virtuellen Umgebung inkl. der Anpassung der Konfiguration an die neue Serverumgebung. Die bereitzustellende Minimal-Umgebung ist skalierbar und clusterfähig.

Darin enthalten sind die in der Zeichnung „Mitarbeiterportal Infrastruktur“ aufgeführten Komponenten.

– siehe Abbildung unten –

2.1.2 Die folgende Auflistung enthält Leistungen, die ausschließlich die Stadt Dortmund erbringt, falls nicht im Einzelfall die Mitwirkung der Stadt Herne besonders genannt ist:

- Basiskonfiguration eines IBM Portalserver V 6.1.5 nebst virtuellem Portal und systemtechnischer Einbindung (DB, LDAP, Netzwerk, FW, Domain) inkl. Installation (IBM Websphere 6.1.5) und inkl. WebContentManagement System (IBM WCM)).

Die Stadt Herne wirkt mit bei der Einblendung des Servers in die IT-Infrastruktur der Stadt Herne.

- SSO zwischen den Fremdanwendungen bzw. Notes und dem Portal (Leistung der Stadt Dortmund unter Mitwirkung der Stadt Herne).

- Suchmaschine über den Portalinhalt sowie der eingebundenen Informationsdatenbanken (ohne Anmeldekontext). Ausgeschlossen sind ohne Erweiterung der Suchmaschine die Indizierung von Informationsdatenbanken außerhalb des Portals.

- Bereitstellung des virtuellen Servers (vSphere4) mit SuSE-Linux Sles10 (Ausstattung: 2 vCPU, 4 GB RAM, 50 GB SAS SAN HDD)

- Netzwerktechnik, Netz-/Leitungsanbindung, sowohl in Dortmund, als auch in Herne (Leistung der Stadt Dortmund unter Mitwirkung der Stadt Herne).

- Bereitstellung/Konfiguration WebSphere Portalserver

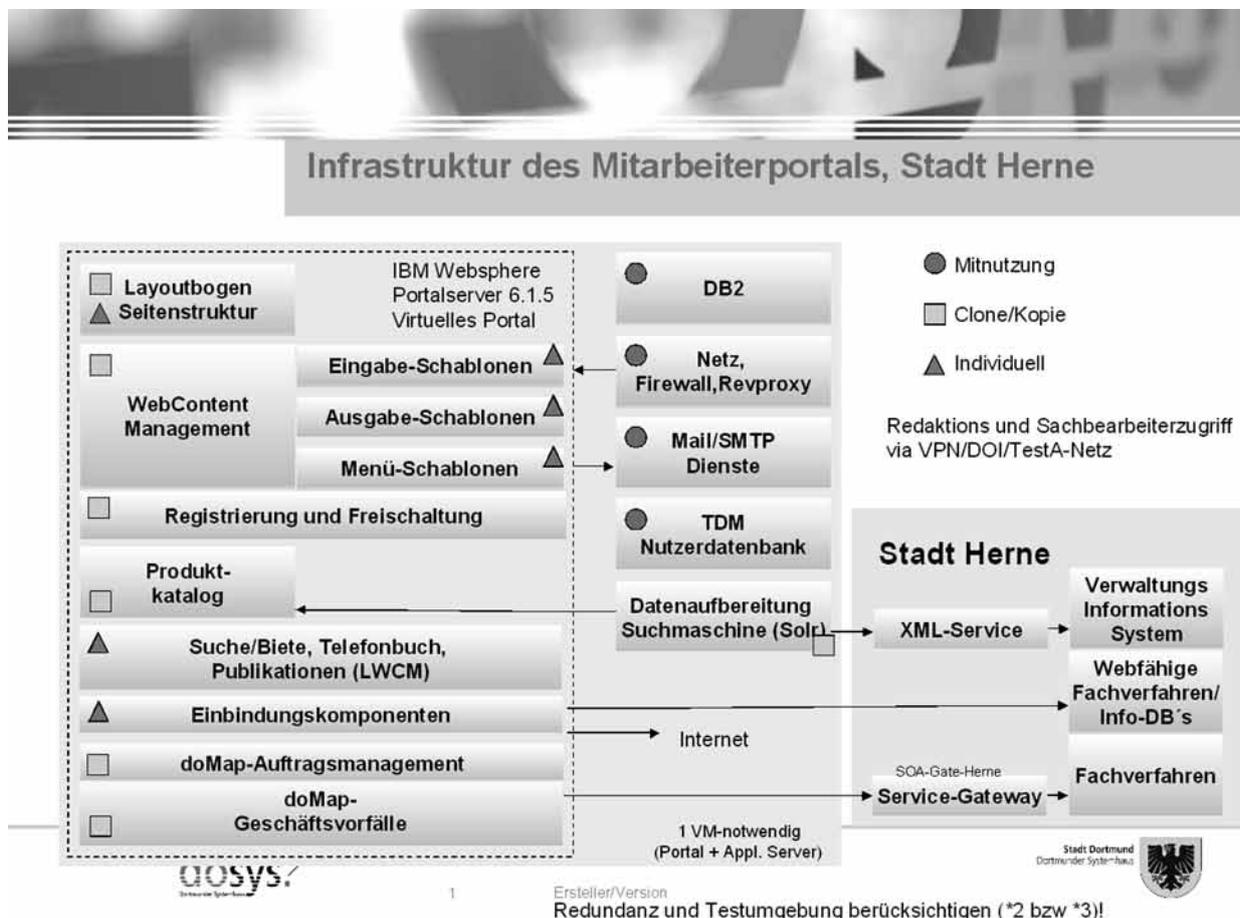
- Bereitstellung/Konfiguration IBM TDS Server

- Bereitstellung/Konfiguration DB2 Server

- Konfiguration des TDI zur Abbildung des SSO

2.2 Gliederung des Portals

Die Portallösung besteht aus dem Informations-, Sachbearbeiter- und Mitarbeiter-Portalbereich inkl. der Prozessabwicklungsmodule der doMap, die eine Bearbeitung von Intranet-Aufträgen und die Verwaltung von eigenen Aufträgen ermöglicht.



- 2.3 Berechtigungen
Registrierungs- und Freischaltdialoge zur Nutzung des Mitarbeiterportals werden durch das Nutzer-Directory gewährleistet
- 2.4 Anpassung / Individualisierung
- Die Gestaltung der Herner Intranetseiten wird auf Grundlage des Style Guides für das Internet der Stadt Herne hergestellt. Die Navigationsstruktur wird in gemeinsamen Projektsitzungen erarbeitet und protokolliert.
 - Die Stadt Dortmund stellt der Stadt Herne den Produkt-, Fachbereichs- und Lebenslagenkatalog (Lotus Notes Datenbank Vinfo) zur Verfügung (Leistung der Stadt Dortmund unter Mitwirkung der Stadt Herne).
 - Integration und Anpassung der Notes-Datenbank für allgemeine Verwaltungsinformationen (vinfo), Bereitstellung als Clone (als Asset) mit Dortmunder Inhalten, im Rahmen der Intranetnutzung (Leistung der Stadt Dortmund unter Mitwirkung der Stadt Herne).
 - Integration und Verlinkung im Betrieb befindlicher webbasierender Intranet-Anwendungen der Stadt Herne nach Zulieferungsstand und Stand der Technik, ggf. mit SSO Unterstützung (Leistung der Stadt Dortmund unter Mitwirkung der Stadt Herne).
 - Integration und Anpassung von Notesanwendungen auf Basis vorhandener Notes-Datenbanken der Stadt Herne (Leistung der Stadt Dortmund unter Mitwirkung der Stadt Herne).
 - Integration bzw. Migration, An- und Einbindung von Notes-Datenbanken zur Nutzung im Mitarbeiterportal. Hier Mitarbeiterinformationen, Schwarzes Brett, Formularpool (Leistung der Stadt Dortmund unter Mitwirkung der Stadt Herne).
 - Einbindung des doMap-Auftragsmanagements zur Abbildung der Auftragsannahme und weiteren Bearbeitung.
 - Einrichten der Nutzerdatenbank und Konfiguration des Abgleichs mit dem Active Directory (AD) der Stadt Herne, Konfiguration der Kennwortprüfweiterleitung an das AD (PassThru). Ggf. (Teil-) Übernahme der Gruppenstrukturen des AD, Schwerpunkt Unternehmensstruktur (Leistung der Stadt Dortmund unter Mitwirkung der Stadt Herne).
 - Einrichten des SSO zwischen Portal und Domino, zur Anbindung der Dominodatenbanken z. B. Mail, RSS, Telefonbuch und Veranstaltungskalender, nebst Zugriffsstrecken (aktuell: Server herds141 bzw. herds121 und Nachfolger) (Leistung der Stadt Dortmund unter Mitwirkung der Stadt Herne).
 - Einrichten der Domino-DB iwaredir.nsf, zur Zuordnung der Maildatenbanken (Leistung der Stadt Dortmund unter Mitwirkung der Stadt Herne).

3 Betrieb des Mitarbeiterportals der Stadt Herne durch die Stadt Dortmund

Die Stadt Herne gewährleistet die Funktionsfähigkeit der in eigener Zuständigkeit betriebenen Fachanwendungen, auch wenn diese Anwendungen in das Mitarbeiterportal integriert sind. Die Stadt Dortmund gewährleistet insoweit keinen Gesamtbetrieb.

- 3.1 Betriebsführung allgemein
Der Betrieb des „Mitarbeiterportals“ erfolgt parallel zum Betrieb „doMap“ auf einer eigenen virtuellen Infrastruktur (Housing statt Hosting). Die für den Betrieb der Portallösungen benötigten Ressourcen werden soweit möglich gemeinsam genutzt.
- 3.2 Betriebsführung, Leistungen der Stadt Dortmund:
- Steuerung des Betriebs
 - Wartung/Überwachung des Betriebssystems
 - Wartung/Überwachung des Portalservers
 - Datensicherung (täglich inkrementell, am Wochenende vollständig)
 - Änderungsmanagement (Leistung der Stadt Dortmund unter Mitwirkung der Stadt Herne).
 - Konfigurationsmanagement
 - Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Betriebsproblemen und -Störungen
 - Zusätzlich gewährleistet die Stadt Dortmund
 - die Nutzung der Serverinfrastruktur der Stadt Dortmund, soweit im Rahmen der bereitgestellten und betriebenen virtuellen Umgebung erforderlich
 - die Nutzung der Netzinfrastruktur der Stadt Dortmund zur Bereitstellung der Inhalte des Portals am Netzübergabepunkt der durch die Stadt Herne angemieteten Leitung zur Stadt Dortmund
 - die Nutzung der Email-Infrastruktur der Stadt Dortmund zum Versenden der Benachrichtigungen an die Mitarbeiter-/Sachbearbeiter gegenüber der Email-Infrastruktur der Stadt Herne (Intranet-Kommunikation)
 - die Nutzung von erforderlichem SAN-Speicherplatz in einer Größenordnung von zurzeit 360 GB
- 3.3 Betriebsführung, Mitwirkung der Stadt Herne
- Mitwirkung fachlich qualifizierter Mitarbeiter/-innen der Stadt Herne beim Betrieb
 - Benennung einer/eines fachlichen und technischen Betriebsverantwortlichen der Stadt Herne
 - Mitwirkung beim Änderungsmanagement
 - Mitwirkung bei der Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Betriebsproblemen und -Störungen.
 - Mitwirkung bei der Beseitigung von Störungen.
- Hierzu sorgt die Stadt Herne für qualifizierte Störungsbeschreibungen. Soweit erforderlich gewährleistet die Stadt Herne den Zugang

bzw. Zugriff auf gestörte Komponenten. Die Stadt Herne übermittelt sämtliche Störungsmittelungen, die in die Betriebszuständigkeit der Stadt Dortmund fallen, an die von der Stadt Dortmund benannte Adresse (siehe Anlage „Service Level Agreement“).

Vor Übersenden einer Störungsmittelung prüft die Stadt Herne, ob die Störungsbearbeitung in ihrer Betriebszuständigkeit liegt. Ausnahme: Datenrücksicherungsaufträge meldet die Stadt Herne immer.

Die Anwenderinnen und Anwender der Stadt Herne melden alle Incidents ausschließlich an den eigenen Service-Desk, der diese Meldungen in seinem Ticketingsystem erfasst und für die Lösung verantwortlich ist, sofern die Ursache in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich liegt.

Liegt die Ursache des Incidents nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Herne, meldet der Service Desk der Stadt Herne den Incident unverzüglich dem Service-Desk der Stadt Dortmund. Die Stadt Dortmund nimmt die Meldung in seinem Ticketingsystem mit den Ticket-IDs der Stadt Herne auf und bestätigt den Eingang gemäß der vereinbarten SLA's. Bei einem Incident der Prioritätsstufe A wird zusätzlich der Service-Desk-LeiterIn der Stadt Dortmund SG telefonisch informiert.

Stellt die Stadt Dortmund im Rahmen der Betriebsführung einen Incident fest, wird ebenfalls nach Aufnahme des Incidents die Stadt Herne per Mail und bei Prioritätsstufe A der Leiter des Service-Desks der Stadt Herne telefonisch zusätzlich informiert.

Die Stadt Dortmund meldet Änderungen in der Priorität oder die Nichteinhaltung der vereinbarten SLA's unverzüglich per Mail an die Stadt Herne.

Ein Incident wird von der Stadt Dortmund erst dann geschlossen, wenn die Stadt Herne bestätigt, dass der Auslöser des Incidents beseitigt ist.

Die Stadt Dortmund und die Stadt Herne gewährleisten, dass Informationen zu einem bestehenden Incident zwischen den Service-Desks innerhalb der Servicezeiten ausgetauscht werden können.

Anlage 2 zur

ö.-r. Vereinbarung über die erstmalige Bereitstellung, den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Mitarbeiterportals (Intranet)

Service Level Agreement (SLA)

1 Standard-Service-Level (Stand 05/2011)

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Vereinbarungen über IT-Dienst- und IT-Serviceleistungen des Dortmunder Systemhauses bei IT-Hard- und Software.

2 Leistungen des Dortmunder Systemhauses

2.1 Die Leistungen des Dortmunder Systemhauses sichern die Aufrechterhaltung des IT-Betriebes.

2.2 Der Leistungsgegenstand und Leistungsumfang wird in Vereinbarungen geregelt.

2.3 Annahmezeiten

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über den Servicedesk des Dortmunder Systemhauses bzw. die doLine:

- montags bis freitags 6.00 – 20.00 Uhr
- samstags 8.30 – 12.30 Uhr
- außer an Feiertagen

2.4 Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht:

- montags bis mittwochs 8.00 – 15.30 Uhr
- donnerstags 8.00 – 17.00 Uhr
- freitags 8.00 – 12.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

2.5 Online-Zeiten

Die vom Dortmunder Systemhaus zur Verfügung gestellte IT steht der Stadt Herne während der Online-Zeiten zur Verfügung.

2.5.1 Online-Zeit ‚beaufsichtigter Betrieb‘

Die Zeiten des beaufsichtigten Betriebs entsprechen den Servicezeiten (2.4). Unterbrechungen erfolgen im beaufsichtigten Betrieb nur nach Abstimmung mit der Stadt Herne.

2.5.2 Online-Zeit ‚unbeaufsichtigter Betrieb‘

Die IT steht der Stadt Herne außerhalb der Zeiten des beaufsichtigten Betriebs unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch das Dortmunder Systemhaus unterbrochen werden.

2.6 Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern.

Das Dortmunder Systemhaus darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt Herne wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mind. 2 Arbeitstage im Voraus informiert. Für geplante Wartungsarbeiten werden grundsätzlich die Zeiten außerhalb des beaufsichtigten Betriebs genutzt.

2.7 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

2.7.1 Reaktionszeiten

In den Reaktionszeiten stimmt das Dortmunder Systemhaus konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Stadt Herne ab. Die Leistung wird während der Servicezeit erbracht.

- bei IT-Endgeräten; Software und Servern
 - Priorität A: 30 Minuten
 - Priorität B: 2 Stunden
 - Priorität C: 4 Stunden
- bei Datennetz
 - Priorität A, B und C: sofort

2.7.2 Wiederherstellungszeiten

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit (siehe 2.4).

- bei IT-Endgerät inkl. Bildschirm, Laptop und Standardsoftware
 - Priorität A: 8 Stunden
 - Priorität B: 12 Stunden
 - Priorität C: 24 Stunden
- bei Druckern
 - Priorität A, B und C: 24 Stunden
- bei Infrastruktur und Anwendungsservern
 - Priorität A: 8 Stunden
 - Priorität B: 12 Stunden
 - Priorität C: 16 Stunden
- bei Internet-Basisdiensten
 - Priorität A: 8 Stunden
 - Priorität B: 16 Stunden
 - Priorität C: 24 Stunden
- beim Datennetz
 - Priorität A: 4 Stunden
 - Priorität B: 8 Stunden
 - Priorität C: nicht vorgesehen

Außerhalb der Servicezeit besteht kein Anspruch auf Aufnahme oder Fortsetzung bzw. Abschluss der Störungsbearbeitung. Alle Zeiträume außerhalb der Servicezeiten werden nicht bei der Berechnung der Wiederherstellungszeit berücksichtigt. Die Wiederherstellungszeit im Sinne dieser Regelung ist die seitens dosys. aufgewendete Zeit zur Wiederherstellung des Systems; zeitliche Aufwände Dritter werden hierbei nicht eingerechnet. Insbesondere kann die Wiederherstellung von Systemen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht nicht garantiert werden, wenn hierfür die Mitwirkung Dritter (z. B. externer Dienstleister, Lieferanten, Hersteller etc.) erforderlich ist, die ihrerseits keine oder nur bedingte bzw. nicht mit den hier genannten Zeiten übereinstimmende Wiederherstellungszeiten im Rahmen vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung gewährleisten. Etwaige Verzögerungen und Schlechtleistungen, die seitens Dritter zu vertreten sind, können dosys. nicht zugerechnet werden. Etwaige Ersatzansprüche sind maximal auf die Höhe der Zuwendungen (z. B. Vertragsstrafen) begrenzt, die dosys. seitens Dritter in Geld kassenwirksam gewährt wurden.

Die garantierte Wiederherstellungszeit ist die Zeit vom Eingang der qualifizierten Störungsmeldung beim Servicegeber (dosys.) innerhalb der Servicezeiten (siehe unter 2.4) bis zur Wiederherstellung der grundsätzlichen Betriebsbereitschaft des Systems. Die qualifizierte Störungsmeldung enthält alle für die Fehleranalyse erforderlichen Angaben, soweit diese vom Kunden beigesteuert werden können.

Die grundsätzliche Betriebsbereitschaft ist wie folgt definiert:

Der Rechner ist hardwareseitig betriebsbereit, das Betriebssystem ist gestartet und der Rechner über das Netzwerk (LAN) erreichbar. Hierbei ist es unbeachtlich, ob dieses durch Beseitigung der Störungsursache oder im Wege einer Umgehungslösung (Workaround), z. B. Systemwiederherstellung auf anderer Hardware, erreicht wurde.

Einzelne Betriebs- bzw. Infrastrukturkomponenten (z. B. Anzahl der Prozessorkerne, Größe

des verfügbaren Arbeitsspeichers bzw. die verfügbare Festplattenkapazität. Fehlende Redundanz z. B. bei Netzteilen oder Adaptern) sowie die Performance können dabei – jeweils bezogen auf den Zustand vor dem Systemausfall – temporär bis auf weiteres eingeschränkt bzw. unvollständig sein.

Geplante Ausfallzeiten (z. B. für einen Fallback, d. h. der Wiederherstellung des Ursprungssystems im Falle der temporären Verlagerung einer Anwendung auf andere Hardware oder für die Beseitigung einer Umgehungslösung (Workaround) durch die Bereinigung der ursprünglichen Fehlerursache) werden der Wiederherstellungszeit nicht zugerechnet. Wenn seitens des Servicegebers (hier: dosys.) für die vorgenannten Fälle Ausfallzeiten geplant werden, so ist der Servicenehmer verpflichtet, diesen unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Verzögern) zuzustimmen. Ansonsten gelten für erneute Systemausfälle die garantierten Wiederherstellungszeiten solange nicht, bis eine einvernehmliche Verständigung über die geplanten Ausfallzeiten zur endgültigen Erlangung des Systemzustandes aus der Zeit vor Eintritt des ursprünglichen Systemausfalls erzielt wurde.

2.8 Kriterien für die Priorisierung von Störungen

Von der Störung direkt betroffene Endanwender	1	2 bis 10	über 10
Arbeit nicht möglich Kriterien z. B.: - Publikum kann nicht bedient werden; - Ein gesamter Standort oder eine Abteilung ist vom Ausfall einer wesentlichen (kritischen) Anwendung oder der Netzanbindung betroffen; - Ein PC-Endgerät (als wesentliches Arbeitsmittel) ist ohne Funktion. Wiederherstellung innerhalb eines Werktages erforderlich. Soweit ein einzelner Anwender betroffen, Wiederherstellung innerhalb von 2 Werktagen erforderlich.	B	A	A
Arbeit stark eingeschränkt Kriterien z. B.: - Durch die Störung ergeben sich zwar Einschränkungen, es besteht jedoch die Möglichkeit an einen anderen Arbeitsplatz auszuweichen oder ein anderes Endgerät (z. B. PC, Bildschirm, Drucker) in der Abteilung oder auf der Etage zu nutzen. - Es liegt eine Störung vor, Umgehungslösungen können jedoch vorübergehend genutzt werden. Wiederherstellung innerhalb von 2 Werktagen erforderlich.	B	B	A
Arbeit eingeschränkt Kriterien z. B.: - Eine Anwendung oder ein Endgerät ist komplett gestört, dies führt aber nur zu geringen Beeinträchtigungen in der Arbeit; - Bei einer Anwendung oder einem Endgerät liegen kleinere Abweichungen oder Funktionseinschränkungen vor, die Arbeit mit der Anwendung oder dem Endgerät ist aber möglich. Wiederherstellung innerhalb von 3 Werktagen erforderlich.	C	C	C

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Portallösung „Mitarbeiterportal der Stadt Herne auf Basis der doMap“ zwischen der Stadt Herne und der Stadt Dortmund wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 25. Juni 2013

31.1.6/02

Bezirksregierung Arnsberg

L. S. Im Auftrag:
gez. Fischer

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 25. Juni 2013

31.1.6/02

Bezirksregierung Arnsberg

L. S. Im Auftrag:
gez. Fischer

(4675) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 221

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

417. Bekanntmachung der KDVZ Citkomm

KDVZ Citkomm Iserlohn, 25. 6. 2013
40/30-87

Hiermit lade ich ein zu einer öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm am

**Mittwoch, dem 17. 7. 2013, 15.00 Uhr,
Ratssaal der Stadt Iserlohn, Rathaus I,
Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn.**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der
Verbandsversammlung am 23. 1. 2013
2. Südwestfalen-IT: Aktueller Stand und weitere Pla-
nung
3. Sachstand Standortwechsel der KDVZ Citkomm
nach Hemer
4. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses für das
Wirtschaftsjahr 2012 und Entlastung des Verbands-
vorstehers
5. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung
der Jahresrechnung 2013
6. Beitrittsbeschluss zur Genehmigung der Ver-
bandsumlage 2013
7. Kennzahlen der KDVZ Citkomm für den Zeitraum
Januar bis April 2013

8. Mitteilungen

9. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

In Vertretung:

gez. Dr. Peter Paul Ahrens

(150) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 230

418. Tagesordnung der 78. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 9. 7. 2013 in Soest

Zweckverband Unna, 25. 6. 2013

Schienenpersonennahverkehr
Ruhr-Lippe

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 77. Verbands-
versammlung am 13. 3. 2013 in Lüdenscheid
2. Nachwahl Stellvertreter/in des ZRL in der Ver-
bandsversammlung des NWL (12/13)
3. ZRL-Investitionsprogramm 2013 - 2015 (13/13)
4. SPNV-Leistungsveränderungen 2014 (14/13)
(NWL-Vorlage)
5. Angebotsanpassung im Ruhr-Sieg-Netz am Wo-
chenende zum Fahrplan 2013/14 (15/13) (NWL-
Vorlage)
6. Sachstand Tunnelsanierung Obere Ruhrtalbahn
(16/13) (NWL-Vorlage)
7. Mitteilungen und Anfragen
a) Termin mit den Initiativen am 7. 11. 2013

Nicht öffentliche Sitzung:

8. Rhein-Ruhr-Express (17/13) (NWL-Vorlage)
9. Interimsvergabe der SPNV-Linien RE1, RE4, RE5,
RE6, RE 11 sowie RB33 (18/13) (NWL-Vorlage)
10. Sachstand Reaktivierung Meinerzhagen - Lüden-
scheid (19/13) (NWL-Vorlage) wird nachgereicht
11. Vertragsverlängerung RB 55/RB 94 (20/13) (NWL-
Vorlage)
12. Mitteilungen und Anfragen
a) Vergabeverfahren Sauerlandnetz
b) Darlehensausschreibung für Fahrzeugfinanzie-
rung RE 7/RB 48

Im Auftrag:

Ursula Sadrinna

(167) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 230

419. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 54 im Gebiet der Stadt Halver, Ortsteil Oberbrügge

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 19. 6. 2013

Straßenbau NRW

Betriebssitz Gelsenkirchen

0000.42100.060 – 4.22.03.01 B 54

In der Stadt Halver, OD Oberbrügge, Märkischer Kreis,
Regierungsbezirk Arnsberg, ist im Zuge der B 54 auf-
grund der vorhandenen Bebauung und der Erschlie-
ßung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes
(FStrG) vom 20. 2. 2003 i. V. m. § 4 der Verordnung zur

Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Bezirksregierung Detmold und nach Anhörung der Stadt Halver die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 54 wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 4811 017 A nach Netzknoten 4811 025 von Station 1,865 bis Station 2,172

(Länge: 0,307 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 1. 1. 2014.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012, S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:

gez. Heike Ischebeck

(194) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 230

420. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Kommunale Datenzentrale Siegen, 1. 7. 2013
Westfalen-Süd

Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ findet statt am

**Mittwoch, 10. 7. 2013, 14.00 Uhr
im Saal 1 der KDVZ Citkomm,
Griesenbraucker Str. 4, 58640 Iserlohn**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Einführung
2. Wirtschaftsplan der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2013
3. Sachstandsberichte
 - 3.1 SIT-Projekt Finanzen
 - 3.2 SIT-Projekt Betrieb Rechenzentrum
4. Anfragen und Mitteilungen

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frank Beckehoff

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(110) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 231

421. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassensurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Sparurkunden-Nr. 31 368 731, Aufgebotsfrist vom 21. 6. 2013 bis 21. 9. 2013.

Bad Berleburg, 21. 6. 2013

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(81) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 231

422. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 316 535 574 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 316 535 574 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 10. 2013, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 57/13

Bochum, 20. 6. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 231

423. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. 347 157 885 und 347 156 556 sowie des Sparbuchs Nr. 347 466 328 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. 347 157 885 und 347 156 556 sowie des Sparkassenbuches Nr. 347 466 328 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 10. 2013, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden sowie des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden und des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 56/13

Bochum, 20. 6. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(101) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 231

424. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 316 442 557 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 316 442 557 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 10. 2013, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

L 58/13

Bochum, 20. 6. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 232

425. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 7. 3. 2013 aufgebotene Sparurkunde Nr. 334 101 961 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 334 101 961 wird für kraftlos erklärt.

W 22/13

Bochum, 24. 6. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 232

426. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 650 487 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 20. 6. 2013

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 232

427. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 838 528, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 20. 6. 2013

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 232

428. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 839 097 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/Die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 21. 9. 2013, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 21. 6. 2013

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 232

429. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 837 745 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/Die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 21. 9. 2013, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 21. 6. 2013

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 232

430. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 075 314 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 21. 9. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 21. 6. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 232

431. Aufgebot der Sparkasse Meschede

Das Sparkassenbuch Nr. 300 771 565 der Sparkasse Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 19. 6. 2013

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 232

432. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 270 184 ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 20. 6. 2013

Sparkasse Sprockhövel

L. S. Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 233

433. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 30 291 058

Nr. 30 296 735

Nr. 30 296 743

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 24. 6. 2013

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 233

434. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 314 578 410, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 21. 6. 2013

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 233

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein zur Förderung der neurologischen Rehabilitation der Klinik Ambrock e. V., Hagen, wurde aufgelöst. Etwaige Forderungen sind an die Liquidatorin zu richten. Als Liquidatorin wurde Frau Claudia Schwarzkopf, wohnhaft Grundschötteler Straße 141, 58300 Wetter, eingesetzt. (45)

Frauen gestalten die Zukunft

70 Prozent der armen Bevölkerung auf der Welt sind Frauen. Doch trotzdem spielen sie eine Schlüsselrolle für eine nachhaltige Entwicklung.

Helfen Sie uns, Mädchen und Frauen in ihrem Engagement für ein besseres Leben zu unterstützen.

Foto: Jörg Böhling



Im Verbund der
Diakonie

Mitglied der
alliance

**Brot
für die Welt**

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**